

Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern



Anwendungsbereich

Arbeitgeber haben für die Arbeitsstätte auf der Grundlage des § 3a Abs.1 und des § 4 Abs.3 der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) gemäß den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR A2.2) Feuerlöscheinrichtungen gebrauchsfertig bereitzustellen. Für Arbeitsstätten mit erhöhter Brandgefährdung sind über die Grundausrüstung hinaus zusätzlich Maßnahmen zu berücksichtigen. Diese Vorgaben finden keine Anwendungen in Bereichen, die durch besondere gesetzliche Aufgaben bereits geregelt sind (z.B. ist bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen die TRGS 800 „Brandschutzmaßnahmen“ zu beachten).

Begriffe

Feuerlöscher sind tragbare Feuerlöscher und fahrbare Feuerlöschgeräte ohne eigenen Kraftantrieb.

Löschvermögen ist die Fähigkeit eines Feuerlöschers, ein genormtes Brandobjekt mit einer maximalen Löschmittelmenge zu löschen.

Löschmitteleinheit (LE) ist eine Hilfsgröße, um die Leistungsfähigkeit unterschiedlicher Feuerlöscherbauarten vergleichen sowie deren Löschvermögen addieren zu können.

Ausführung

Anzahl der bereitzustellenden Feuerlöscher

Grundsätzlich ist in jedem Geschoss mindestens ein Feuerlöscher bereitzustellen. Die ausreichende Anzahl an Feuerlöschern richtet sich nach Art und Umfang der Brandgefährdung und der Größe/Grundfläche des zu schützenden Bereiches.

Die Brandgefährdung von Arbeitsstätten ist abhängig von der Entzündbarkeit vorhandener Stoffe, betrieblicher und örtlicher Brandentstehungsmöglichkeiten und der Brandausbreitungsgefahr. Sie wird daher in folgende Brandgefährdungsklassen eingestuft:

- normale Brandgefährdung
- erhöhte Brandgefährdung

Allgemeine Anforderungen

- Feuerlöscher sollten mindestens 6 Löschmitteleinheiten besitzen. Unter bestimmten Bedingungen können auch Feuerlöscher mit mindestens 2 Löschmitteleinheiten verwendet werden.
- Es sind Feuerlöscher nach DIN EN3-7:2007-10 vorzuhalten.
- Es sind Feuerlöscher mit geeignetem Löschmittel einzusetzen.
- Feuerlöscher müssen gut sichtbar jederzeit schnell und leicht erreichbar sein.
- Die Stellen, an denen sich Feuerlöscher befinden, sind zu kennzeichnen (ASR A1.3).
- Unterweisung in der Handhabung von Feuerlöschern.
- Möglichst Feuerlöscher gleicher Bauart (Auslöse- und Unterbrechungseinrichtung) bereitstellen.



Hinweisschild nach ASR A1.3

Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern



Prüfung

Gemäß der **ASR A2.2** hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Feuerlöscher regelmäßig, mindestens jedoch alle 2 Jahre, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Gibt der Hersteller eine kürzere Frist vor, ist diese zu beachten. Lässt der Hersteller längere Fristen für die Instandhaltung zu, können diese herangezogen werden.

Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Nachweis zu führen. Dieser Nachweis kann in Form einer Prüfplakette angebracht sein. Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, die eine Funktionsfähigkeit des Feuerlöschers nicht mehr gewährleisten, hat der Unternehmer zu veranlassen, dass der Feuerlöscher instandgesetzt oder durch einen anderen Feuerlöscher ersetzt wird.

Anmerkung: Ausführung und Anforderung siehe DIN EN 3, Teil 4 „Tragbare Feuerlöscher; Instandhaltung“

Hinweise

Zur Minderung von Folgeschäden sollten Feuerlöscher mit Wasser oder Wasser mit Zusätzen bzw. mit Schaum in Betracht gezogen werden. Bei der Verwendung von CO₂-Feuerlöschern (Löschmittel: Kohlendioxid) sollte die Informationsschrift „Einsatz von CO₂-Feuerlöschern in Räumen“ der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) beachtet werden.

Bei der Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern können andere geeignete Löscheinrichtungen, ausgenommen sind ortsfeste Löschanlagen, berücksichtigt werden. Beim Einsatz von Fritteusen sollten Feuerlöscher der Klasse F bereitstehen. (Bei Fritteusen mit mehr als 50l Fassungsvermögen ist zu prüfen ob zusätzlich eine stationäre Löschanlage notwendig ist.)

Auf jedem Feuerlöscher befindet sich eine Gebrauchsanweisung, die erklärt wie der Feuerlöscher einsatzbereit gemacht werden kann. Grundsätzlich empfiehlt es sich, sich vorab mit dem Feuerlöscher vertraut zu machen, um im Ernstfall wertvolle Zeit zu sparen.

Die Berechnung der Anzahl, Größe und Art der Feuerlöscher erfolgt nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR A2.2.